

Informationstransfer aus ALKIS in den Infrastrukturatlas (ISA) in Zusammenarbeit mit den Vermessungsverwaltungen der Länder

Stand: 06.06.2025

Inhalt

I. Hintergrund	2
II. Basisanforderungen	3
1. Bestimmung der Selektionskriterien.....	3
2. Umgang mit Erbbaurechten und Gemeinschaftseigentum	3
III. Selektionsverfahren zur Ermittlung öffentlicher Liegenschaften.....	4
IV. Weitere erforderliche Informationen.....	6
1. Eigentümername und Kontaktdaten.....	6
2. Lage und Ausdehnung.....	7
3. Landnutzung (optional)	7
V. Datenqualität	7
VI. Art und Weise der Datenübermittlung.....	8
VII. Datennutzung	8
VIII. Datenbereitstellung im Infrastrukturatlas	9
IX. Anhang.....	10
1. Suchbegriffsliste (nicht abschließende Sammlung).....	10
2. Suchbegriffsliste für nicht öffentliches Eigentum (nicht abschließende Sammlung)....	11
3. Rahmenbedingungen für Pilotvorhaben	12
4. Ansprechpersonen der Projektgruppe Liegenschaften.....	12

I. Hintergrund

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) betreibt in ihrer Aufgabenwahrnehmung als zentrale Informationsstelle des Bundes (ZIS) das Gigabit-Grundbuch. Dieses Informations- und Datenportal dient der verbesserten Transparenz in Bezug auf den Gigabit-Ausbau.

Ein wesentlicher Bestandteil des Gigabit-Grundbuchs ist der Infrastrukturatlas (ISA), der den am Ausbau beteiligten Akteuren Informationen über relevante Infrastrukturen zur Mitnutzung und Bauarbeiten zur Baustellenkoordinierung gebündelt zur Verfügung stellt. Der ISA wird zukünftig zur Planungsplattform im Sinne der Gigabitstrategie der Bundesregierung weiterentwickelt, um den Ausbau der digitalen Infrastruktur stärker zu unterstützen.

Für die Errichtung von Mobilfunkmasten und Antennen oder für die Planung von Glasfasertrassen sind zudem Informationen über Flächen und ihre Eigentümer von hohem Interesse. Gerade die Identifikation und vertragliche Bindung geeigneter Ausbauflächen stellt eine Herausforderung dar. Um der hohen Priorität öffentlicher Grundstücke und Gebäude bei der Standortsuche Rechnung zu tragen, sind Bund, Länder und Kommunen nach § 83 Telekommunikationsgesetz (TKG) aufgefordert, Informationen über ihre Liegenschaften und Grundstücke für die Aufnahme in das elektronische Datenportal, dem Gigabit-Grundbuch, bereitzustellen. Flankiert wird diese gesetzliche Grundlage durch Maßnahmen der Bundesregierung in ihrer Gigabitstrategie.¹

Das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) enthält bereits georeferenziert und digitalisiert den Großteil der erforderlichen Informationen, insbesondere zur geographischen Lage und räumlichen Ausdehnung sowie zum Eigentümer. Unter Einbindung der Landesvermessungsverwaltungen könnte somit eine effiziente Datenerhebung aus ALKIS für die Zwecke des TKG gelingen, die die Liegenschaftseigentümer auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene erheblich entlastet. Ein entsprechender Prozess, der die Übermittlung der relevanten Liegenschaftsinformationen durch die Landesvermessungsverwaltungen an die ZIS vorsah, war ursprünglich in dem Regierungsentwurf zum Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-NABEG)² enthalten. Die Regelungen des TKG betreffend die Verarbeitung von Informationen über den TK-Netzausbau (Teil 5 TKG, §§ 78-86) werden in 2025 erneut überarbeitet. Hierbei werden Teile des TK-NABEG sowie die Vorgaben der europäischen Gigabit-Infrastrukturverordnung (GIA) umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund hat das BMDV über die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen (AdV) eine gemeinsame Projektgruppe mit den Vermessungsverwaltungen der Länder Brandenburg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz und der Bundesnetzagentur eingerichtet. Im Rahmen dieser Projektgruppe wurde das vorliegende Konzept erarbeitet, in dem u.a. geprüft wurde,

- welche Informationen für das skizzierte Vorhaben in ALKIS enthalten sind,
- wie diese Informationen aus der Menge der ALKIS Daten gezielt herausgefiltert werden können und
- in welcher Form das Filterergebnis zur weiteren Bearbeitung an die Bundesnetzagentur übermittelt werden kann.

¹ siehe Gigabitstrategie der Bundesregierung vom Juli 2022 (S. 20f.) sowie den Fortschrittsbericht zur Gigabitstrategie der Bundesregierung vom Oktober 2024, S. 18ff

² siehe: Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 02.10.2024: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz) - BR-Drs. 20/13171.

Dieses Konzept dient daher als Handreichung für alle Bundesländer, um ein einheitliches und effizientes Vorgehen bei der Erstellung des Datensatzes „öffentliche Liegenschaften“ trotz teilweise heterogener Datengrundlagen sicherzustellen.

II. Basisanforderungen

1. Bestimmung der Selektionskriterien

Die aktuell durch die ZIS nach §§ 78 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. 83 Abs. 1 TKG bereitzustellenden Informationen umfassen Liegenschaften, deren Eigentümer unmittelbar der Bund, ein Land oder eine Kommune ist.

Der in diesem Konzeptpapier konkretisierte Prozess der Datenerhebung auf Basis von ALKIS stellt somit auf Flurstücks- und Eigentümerinformationen der Gebietskörperschaften ab. Der Begriff der „Kommune“ umfasst Städte, Gemeinden und Kreise.³ Darüber hinaus gehören hierzu bspw. die Kommunalverbände besonderer Art (= Regionalkreise, z.B. Städteregion, Regionalverband), die Verbandsgemeinden (= Gemeindeverbände in Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt), die Bezirke in Bayern und der Bezirksverband Pfalz in Rheinland-Pfalz.

Im Rahmen dieses Fachkonzept sind die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Anstalten und Stiftungen nicht zu erfassen. Hierzu zählen insbesondere:

- wissenschaftliche Hochschulen und verfasste Studentenschaften;
- berufsständische Vereinigungen (Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer-, Architekten-, Ärzte- und Apothekerkammern);
- Wirtschaftsvereinigungen (Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, Handwerksinnungen, Handwerkerschaften);
- Sozialversicherungen (Krankenkassen, Unfall- und Rentenversicherungsträger);
- Kassenärztliche Vereinigungen;
- Genossenschaften und Verbände;
- Versorgungsanstalten und Studentenwerke;
- Kultur-, Wohlfahrts- und Hilfsstiftungen.

Demgegenüber sind die Grundstücke der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zu erfassen, da diese nach § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) Eigentümerin der Liegenschaften des Bundes ist.

2. Umgang mit Erbbaurechten und Gemeinschaftseigentum

Öffentliche Grundstücke, die mit einem privaten Erbbaurecht belastet sind oder die sich im Miteigentum privater Dritter befinden, sind grundsätzlich zu berücksichtigen. So befinden sich diese Flächen weiterhin im Eigentum der betreffenden Gebietskörperschaften. Hierdurch entsteht allenfalls ein erhöhter Aufwand bei den potentiellen Vertragspartnern, wenn die angefragte Mitnutzung auch mit dem Erbbauberechtigten bzw. dem Miteigentümer abgestimmt werden muss. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Informationen zum privaten Erbbaurecht bzw. zum Miteigentum zu anonymisieren. Technische

³ siehe Geppert/Schütz/Roth, 5. Aufl. 2023, TKG § 83 Rn. 5 (beck-online).

Umsetzungsvarianten diesbezüglich kommen z. B. in der Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz zum Einsatz. Sofern die Anonymisierung nicht möglich sein sollte, sind entsprechende Grundstücke aus dem Datensatz - wenn möglich - herauszufiltern. Die Höhe des Anteils am Grundstück ist nicht relevant für die Selektion.

III. Selektionsverfahren zur Ermittlung öffentlicher Liegenschaften

Um aus dem ALKIS Gesamtbestand hinreichend verlässlich öffentliche Liegenschaften abzuleiten, wurde gemeinsam mit Vertretern aus BY, NI, NW, RP und BB ein schrittweises Selektionsverfahren erarbeitet, um Liegenschaften von Bund, Land und Kommune zu identifizieren.

Das Selektionsverfahren umfasst folgende Schritte:

(1) Auswertung über die Eigentümerart im Liegenschaftskataster (optional)

Teilweise wird in den Ländern die Eigentümerart (AX_Namensnummer, Attributart: Eigentümerart) im ALKIS geführt. Folgende Wertearten könnten für die Auswertung verwendet werden:

Bundesrepublik Deutschland	5100
Kreis	5400
Gemeinde	5500
Eigenes Bundesland	5920
Anderes Bundesland	6000

Abbildung 1: Verwendbare Eigentümerarten in ALKIS, falls diese im Land geführt werden (Bsp. NW).

Ist die Eigentümerart der oben genannten Wertearten vergeben, kann das Flurstück noch nicht abschließend dem öffentlichen Eigentum zugeordnet werden.

Dementsprechend muss für eine gesicherte Zuordnung eine Textauswertung für alle über die oben aufgeführte Eigentümerart gefunden Eigentümernamen durchgeführt werden. Als Beispiel könnte über die Eigentümerart der Eigentümername „Bundeswasserstraßenverwaltung“ gefunden worden sein. Nach diesem Namen kann dann in der Datenbank nach weiteren Einträgen gesucht werden, die dann ebenfalls gesichert dem öffentlichen Eigentum zugeordnet werden können.

(2) Filterung der ländereigenen ALKIS-Daten mit deutschlandweit relevanten Suchbegriffen sowie deren unterschiedlicher Schreibvarianten (z.B. Groß- und Kleinschreibung, Umlaute o.Ä.)

Da die Eigentümerart nicht (u.a. BY, NI) oder nur teilweise (NW, BB) in allen Bundesländern geführt wird, gelingt die Identifikation der relevanten Liegenschaften vielfach nur über den im Grundbuch und Liegenschaftskataster als Textstring geführten Eigentümernamen.

Für die Textauswertung können in allen Ländern die Suchbegriffe der im Anhang abgelegten Suchbegriffsliste verwendet werden.

Liegenschaften von weiteren öffentlichen Stellen können selbstverständlich im Datensatz enthalten bleiben, sofern diese bereits gefiltert wurden, da keine personenbezogenen Informationen verarbeitet werden und die Bereitstellung der Eigentümerinformationen ausschließlich an Nutzer mit berechtigtem Interesse im Sinne der grundbuchrechtlichen Regelung (§ 86a GBV) erfolgt.

(3) Ergänzung bzw. Anpassung der Suchbegriffe um länderspezifische (Teil-) Begriffe

In nächsten Schritt werden die Suchbegriffe durch länderspezifische Begriffe erweitert. Dazu werden die Suchbegriffe der Länder durch die Namen der

- Gemeinden
- Verbandsgemeinden (sofern vorhanden)
- Kreise
- kreisfreie Städte
- Regierungsbezirke (sofern vorhanden).

ergänzt.

Zusätzlich können weitere bekannte landestypische Schreibweisen oder Begriffe ergänzt werden (vgl. Anhang 1).

(4) Verfahren zum Ausschluss von Liegenschaften natürlicher Personen (verbindlicher Prozessschritt)

Zuletzt ist sicherzustellen, dass das erzielte Filterergebnis keine Informationen zu Grundstücken im ausschließlichen Eigentum natürlicher Personen enthält und damit datenschutzkonform behandelt werden kann.

Hierzu erfolgt die Filterung aller Personen z.B. über folgende Attributarten im ALKIS:

- Die Attributart „Anrede“ ist mit der Wertart „Herr“, „Frau“ oder „Firma“ belegt.
- Die Attributart „Geburtsdatum“ belegt.
- Die Attributart „Vorname“ ist belegt.

Zusätzlich können nicht öffentliche Eigentümer über eine Textauswertung automatisiert herausgefiltert werden. Beispiele der möglichen Suchbegriffe sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Um sicherzustellen, dass in der Restmenge keine nicht öffentlichen Eigentümer enthalten sind, sollte dieser Datensatz ggf. manuell überprüft werden.

Sofern Flächen zusätzlich durch ein Erbbaurecht belastet sind, sind diese doppelt im Datenbestand enthalten. Über das Attribut der Buchungsart ist im Datensatz das Erbbaurecht vom Eigentum unterscheidbar. Das private Eigentum oder Erbbaurecht ist – sofern möglich - zu anonymisieren (vgl. Kapitel II. 2.).

Flurstücke im privaten Miteigentum sind zu extrahieren oder – sofern möglich – als Fläche in mit anonymisiertem Eigentümer auszugeben (vgl. Kapitel II. 2.).

(5) Prüfung und Ergänzung der selektierten öffentlichen Liegenschaften anhand weiterer vorhandener Quellen (optional)

Sofern öffentliches Eigentum in den Ländern zentral erfasst wird, sollten diese Quellen zur eindeutigen Identifikation öffentlicher Liegenschaften ergänzend genutzt werden. Denkbar sind z. B. Listen einzelner öffentlicher Stellen über die im Eigentum befindlichen Liegenschaften (z.B. Liegenschaftsbetriebe auf Landes- und Kommunalebene u.v.m.).

Für einen Abgleich ist vor allem auch die Angabe des Flurstückkennzeichens (FSK) hilfreich. Mit dem FSK können dann zweifelsfrei die Liegenschaften identifiziert werden, die von dieser öffentlichen Stelle verwaltet werden.

Für die Überprüfung der Vollständigkeit von Liegenschaften des Bundes stehen nachfolgende Bundesstellen und Ansprechpersonen für die Durchführung eines Abgleichs zur Verfügung:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

[REDACTED]
[REDACTED]

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)
Bundeswasserstraßenverwaltung

[REDACTED]
[REDACTED]

Für eine Vollständigkeitsprüfung durch die BImA sollte das Selektionsverfahren idealerweise getrennt für die Gebietskörperschaften durchgeführt werden, um eine reduzierte Ergebnisliste „Bund“ an die BImA übermitteln zu können.

Das Verfahren bei der Bundeswasserstraßenverwaltung sieht hingegen vor, dass diese ihre Datensätze als Exceltabelle den Vermessungsverwaltungen zum Abgleichen der Flurstücksdaten übermittelt. Die Datensätze enthalten dabei das Bundesland, den Gemeinde- und Gemarkungsschlüssel, den Gemeinde- und Gemarkungsnamen, die Flur und die Flurstücksbezeichnung (Zähler/Nenner).

IV. Weitere erforderliche Informationen

1. Eigentümername und Kontaktdaten

Neben der Nennung des Eigentümers ist die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme bzgl. potentieller (Mit-)Nutzungsanfragen ein wesentlicher Bestandteil der Informationen über öffentliche Liegenschaften im Infrastrukturatlas.

Innerhalb der ALKIS Datensätze sind bis auf die Postanschrift jedoch keine Kontaktinformationen der Eigentümer enthalten oder filterbar.

Da die nachrichtlich aus dem Grundbuch übernommene Postanschrift nicht der aktuellen Adresse entsprechen muss, ist diese nicht als Attribut zu übermitteln bzw. wird nicht im ISA

angezeigt. Länderseitig genutzte Liegenschaftsmanagementsysteme oder andere Quellen zur Erhebung von Kontaktinformationen werden von der ZIS indes gerne zur weiteren Verwendung geprüft.

2. Lage und Ausdehnung

Die geographische Lage und räumliche Ausdehnung der öffentlichen Liegenschaft ist für die Ausbauenden zur Standortsuche aber auch für die Darstellbarkeit im ISA essentiell.

Eine Voraussetzung ist daher, dass die betreffenden Liegenschaften in vektorisierter und georeferenzierter Form vorliegen und an die BNetzA übermittelt werden. Zudem ist eine eindeutige Identifizierung des Grundstücks durch das Flurstückskennzeichen (FSK) für die weitere Verarbeitung wesentlich.

Die Daten liegen in ALKIS georeferenziert vor und können über das FSK und die ALKIS Object ID eindeutig identifiziert werden. Das vorrangig verwendete Datenformat ist NAS.

Zur weiteren Form der Datenübermittlung an die BNetzA siehe Kapitel V.

3. Landnutzung (optional)

Das im ISA-Datenmodell enthaltene Sachattribut „gegenwärtige Nutzung“ ist im TKG nicht definiert und richtet sich daher nach dem Bedarf der am Ausbau beteiligten Akteure.

Abweichend von der im ISA verwendeten Begriffsauslegung als Nutzung durch eine spezielle Branche, wird für die Bewertung der Liegenschaften nach der Landnutzung (LN) unterschieden, die Gebiete anhand ihrer derzeitigen und absehbar künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks beschreibt.⁴

Informationen zur Beschreibung der LN lassen sich aus dem Objektartenbereich Tatsächliche Nutzung (TN) ableiten.

Sofern Informationen zur LN flurstücksbezogen vorliegen, sind diese an die ZIS abzugeben. Eine Übermittlung der Informationen ohne Flurstücksbezug ist nicht notwendig.

V. Datenqualität

Die datenliefernden Stellen sind für die Durchführung des Selektionsverfahrens verantwortlich. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für eine möglichst weitgehende Qualitätssicherung sind noch im Detail zu klären, insbesondere die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Bereitstellung der Information im Infrastrukturatlas. Bund und Länder werden zur Verbesserung der Datenqualität zusammenarbeiten.

Die ZIS kann darüber hinaus zur Verbesserung der Datenqualität mögliche Unstimmigkeiten oder auch Rückmeldungen der Einsichtnehmenden an den Datenlieferanten zurückmelden.

⁴ AdV - PG LB/LN: Erläuterungen zum Anwendungsschema Landnutzung (LN), Version 1.3 vom 15.03.2024, S. 3

VI. Art und Weise der Datenübermittlung

Langfristig wird das Ziel verfolgt den Gesamtdatenbestand der bundesweiten öffentlichen Liegenschaften über einen zentralen Dienst in den ISA einzubinden. Hierfür ist eine zentrale Stelle für die Harmonisierung der Daten und Erstellung der Dienste zu finden.

Die Landesvermessungsverwaltungen übermitteln ihre Ergebnisdateien zunächst als Datensätze an die BNetzA. Im Einzelfall kann die Übermittlung auch in Form eines Zugriffs auf bereits bestehende Dienste der Länder erfolgen.

Folgende Aspekte sind für die weitere Bearbeitung innerhalb der BNetzA notwendig:

- NAS-Format oder JSON, .gpkg, .gdb, .shp
- Max. 1,5 GB pro Datei
- Übertragung im ZIP-Format (.xml, .xml.gz)
- Nur die notwendigen Klassen sind zu übermitteln inkl. aller notwendigen Relationen (keine unselektierte Gesamtlieferung ALKIS):
AX_Flurstück, AX_Buchungsstelle, AX_Buchungsblatt, AX_Namensnummer, AX_Person
- Eindeutige Verbindung zwischen FSK, Eigentümername und Geometrie des Flurstücks muss in Daten enthalten sein,
- Koordinatensystem (Standardformat: UTM32N, EPSG: 25832)
- Informationen zum Filterprozess (u.a. welche Suchkriterien bzw. welche Art von Qualitätssicherung hat bereits stattgefunden)
- Angabe zu Gesamtanzahl der übermittelten Flurstücke
- Angabe zum Datenstand
- Angabe zum Exportdatum

Der Datenstand sollte nicht älter als 12 Monate sein, um etwaige Änderungen der Eigentumsverhältnisse berücksichtigen zu können.

Zudem sind die Daten in regelmäßigen Abständen – mindestens aber einmal jährlich - zu aktualisieren. Hierfür ist die Übermittlung des gesamten Filterergebnisses notwendig. Sogenannte Änderungsanzeigen oder Deltalieferungen können nicht bearbeitet werden.

VII. Datennutzung

Die Speicherung, Bearbeitung und Darstellung der aus ALKIS bereitgestellten Daten über öffentliche Liegenschaften (Erstlieferung und weitere Aktualisierungen) ist durch eine Nutzungsvereinbarung zwischen der datenliefernden Stelle und der BNetzA zu regeln.

Diese Vereinbarung beinhaltet auch die erforderlichen Regelungen hinsichtlich der Einsichtnahme in die Daten durch Dritte. Danach werden die Informationen über Liegenschaften dem berechtigten Kreis an Einsichtnehmenden im ISA gemäß den aktuellen Einsichtnahmebedingungen (vgl. Anhang 3) zur Verfügung gestellt.

Danach verlangt die Einsichtnahme in den ISA konsistent mit den Vorgaben in den Vermessungsgesetzen der Länder die Darlegung eines berechtigten Interesses. Dazu werden die gestellten Anträge auf Einsichtnahme fachlich durch die ZIS geprüft. Zudem ist die Einsicht auf die Daten räumlich und zeitlich befristet. Gebühren- und Kostenfragen werden im Rahmen der Projekt- bzw. Pilotphase ausgeklammert und sind nachfolgend im Zuge der gesetzlichen Anpassungen zu regeln.

VIII. Datenbereitstellung im Infrastrukturatlas

Das derzeit implementierte Datenmodell des ISA kann für die Infrastrukturart „Grundstück / Liegenschaft“ nachfolgende Informationen wie folgt darstellen:



Abbildung 2: Darstellung der Attribute einer Liegenschaft im Infrastrukturatlas am Beispiel der Daten von Geobasis NRW

Die einzelnen Felder setzen sich wie folgt zusammen:

Attribut	Wert	Befüllt durch
Infrastrukturart	„Grundstück / Liegenschaft“	BNetzA
Gegenwärtige Nutzung	„Sonstige“ + ggf. Freitext	Freitext durch VermV
Tatsächliche Verfügbarkeit	„verfügbar – auf Anfrage“	BNetzA
Geförderte Infrastruktur	„nein“	BNetzA
Infrastrukturinhaber	„Datenquelle:“ [Name des Datenlieferanten]	VermV
Ansprechpartner	[Name eines zuständigen Ansprechpartners bei Datenlieferanten]	VermV
E Mail	[Mailadresse über die der Datenlieferant kontaktiert werden kann]	VermV
Telefon	[Telefonnummer über die der Datenlieferant kontaktiert werden kann]	VermV
Aktualität	[Datenstand im Format tt.mm.jjjj]	VermV
Bemerkung	„Eigentümer:“ [Name des Eigentümers]	VermV
Stromversorgung	„unbekannt“	BNetzA
Objekt-Identifikator:	[OID des ALKIS-Flurstücks + Suffix „FL“ 18 Zeichen]	VermV
Flurstückskennzeichen	[FSK 20 Zeichen]	VermV

IX. Anhang

1. Suchbegriffsliste (nicht abschließende Sammlung)

Bundesrepublik *

Bund *

Bundes*

Das Land *

Land *

Gemeinde*

Rat der Gemeinde*

Stadt *

Stadtgemeinde*

Deutsche*

Eigentum des Volkes*

E.d.V.*

EdV*

EDV*

EV;*

RT:*

Volkseigentum*

VE RT:*

Amt *

Bezirksregierung*

Regierungsbezirk*

Bezirk* (ausschließlich in Bayern)

Bundes*

BRD*

Freistaat*

Große Kreisstadt*

Landeshauptstadt*

Landgemeinde*

Landkreis*

Markt*

Marktgemeinde*

Preußischer Staat*

gemeinde

verband

bund

land

B.R.D.

öffentlich*

Staat*

staat

2. Suchbegriffsliste für nicht öffentliches Eigentum (nicht abschließende Sammlung)

GmbH

e.V.

Deutsches Rotes Kreuz

Deutsche Telekom AG

Sparkasse

Evang

Jüdisch Kirche

Deutsche Provinz der

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Verein

Allgemein

Kreishandwerkerschaft

Ärztekammer

Stiftung

Genossenschaft

Arbeiterwohlfahrt

Gemeinnützig

Politisch

Interessenten

Gemeindegliedervermögen

Westdeutscher Rundfunk

Anstalt für Religion

Studentenwerk

Studierendenwerk

GbR

Versorgungskasse

3. Rahmenbedingungen für Pilotvorhaben

Die ZIS ist auch im Vorfeld zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bzw. zur Novellierung des TKG an bilateralen Pilotvorhaben interessiert, sofern die interessierte, datenliefernde Stelle eine gebührenfreie Bereitstellung der Liegenschaftsdaten an die ZIS ermöglichen kann. In gemeinsam abgestimmten Nutzungsvereinbarungen wird unter anderem festgehalten, dass die Daten im Rahmen des Vorhabens gemäß den Einsichtnahmebedingungen (vgl. Anhang) im ISA berechtigten Dritten zugänglich gemacht werden.

4. Ansprechpersonen der Projektgruppe Liegenschaften

